

SG_23_008

Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.21
Themenbereich	Satzung - Entscheidungsfindung
Paragraf	23
Antragsteller	
Mitwirkende	
Mitgliedsnummer	
Kontakt	
abstimmungsfähiger Wortlaut	Es wird beantragt, der Bundesparteitag möge über folgende Satzungsänderung beschließen.
Begründung	Das systemische Konsensieren basiert auf festen Vorgaben, die von einer parteiexternen Institution festgelegt werden. Dies bedeutet einen zu starken Eingriff in die Unabhängigkeit der Partei. Daher sollen die Begrifflichkeiten so gewählt werden, dass eine eigenständige Entwicklung und Anwendung der Methode möglich ist.
Satzungsvergleich	
ALT	NEU
§ 23 Mitgliederbefragung und -entscheid (Basisabstimmung) (1) Bei anstehenden wichtigen Entscheidungen soll der Vorstand über ein zu entwickelndes Schwarmtool die Mitglieder befragen. (2) Über wichtige Entscheidungen kann der Vorstand jederzeit eine Basisabstimmung durchführen. Auf Antrag von fünf Prozent der Parteimitglieder hat er eine Basisabstimmung durchzuführen. Details der Basisabstimmungen werden durch den 1. Bundesparteitag und Zustimmung der Mehrheit der Landesverbände über die Funktion des erweiterten Vorstands geregelt. (3) Der Vorstand hat je nach Stand der Technik und rechtlich Zulässigem geeignete Tools für die Basisabstimmung festzulegen und bereitzustellen.	§ 23 Urabstimmung (Basisabstimmung) (1) Eine Urabstimmung ist eine Abstimmung unter Beteiligung aller stimmberechtigten Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes. (2) Eine Urabstimmung wird grundsätzlich online durch eine betrugssichere und dem Stand der Technik entsprechende Authentifizierung durchgeführt. Der Wunsch nach einer Briefwahl muss individuell ausdrücklich schriftlich beantragt werden. Wenn die technischen Mittel nicht verfügbar sind, ist die Urabstimmung ausnahmsweise gänzlich schriftlich, per Briefwahl, durchzuführen. (3) Eine Urabstimmung findet grundsätzlich zu allen Entscheidungen der Partei statt, sofern Satzung oder Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. (Neu) (4) Beschlüsse werden grundsätzlich per einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern sich wenigstens 25% (10%) der Mitglieder der Partei an der Abstimmung beteiligen und sofern die Satzung nicht eine höhere Stimmenmehrheit oder eine höhere Beteiligung bestimmt. (Neu) (5) Der Vorstand oder ein von ihm delegierter Ausschuss ist berechtigt und verpflichtet eine Urabstimmung durchzuführen,

	a) durch Beschluss des Bundesvorstandes oder des Vorstandes des jeweiligen Gebietsverbandes, b) durch Antrag eines direkt nachgeordneten Gebietsverbandes, c) durch Antrag eines Ausschusses oder d) durch ein Quorum von 15% (5%) der Mitglieder des jeweiligen Gebietsverbandes. (Neu) (6) Der Beginn einer Urabstimmung darf frühestens zwei Wochen und muss spätestens vier Wochen nachdem ein Antrag eingereicht wurde oder ein Beschluss ergangen ist, stattfinden. Der Abstimmungszeitraum beträgt wenigstens 48 Std. und maximal 7 Tage. (Neu) (7) Der Vorgang der Urabstimmung ist vom Vorstand oder dem zuständigen Ausschuss zu protokollieren und das Ergebnis den Mitgliedern unverzüglich mitzuteilen.
--	---